

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

26. Jahrgang

Nr. 14

22.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans H 57 – Schulzentrum Sandheide –.....	2
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen –	5

Der Bebauungsplan H 57 – Schulzentrum Sandheide – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend angepasst.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ab sofort gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie sonstiges außerstaatliches Regelwerk -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/> und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen / Bauen · Planen / Bauleitplanung / Rechtskräftige Bebauungspläne im Geoportal gemäß § 10a Absatz 2 BauGB eingestellt.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Aktuelle Infektionsschutzmaßnahmen beachten:

Bei Betreten des Verwaltungsgebäudes sind folgende *Infektionsschutzmaßnahmen* zu berücksichtigen (bei Änderungen beachten Sie bitte die Aushänge an den Verwaltungsgebäuden):

- Bürger*innen müssen Mund und Nase bedecken,
- Bürger*innen müssen an den im Eingangsbereich angebrachten Spendern ihre Hände desinfizieren,
- zur Einsichtnahme der Unterlagen den o. a. Raum nur einzeln oder max. 2 Personen eines Haushaltes betreten,
- Einhaltung der Abstandsregeln von mindestens 1,50 Meter zu den Bediensteten der Stadt Erkrath.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 06.07.2021

gez. Schmidt
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen –

(Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 3
des BauGB)

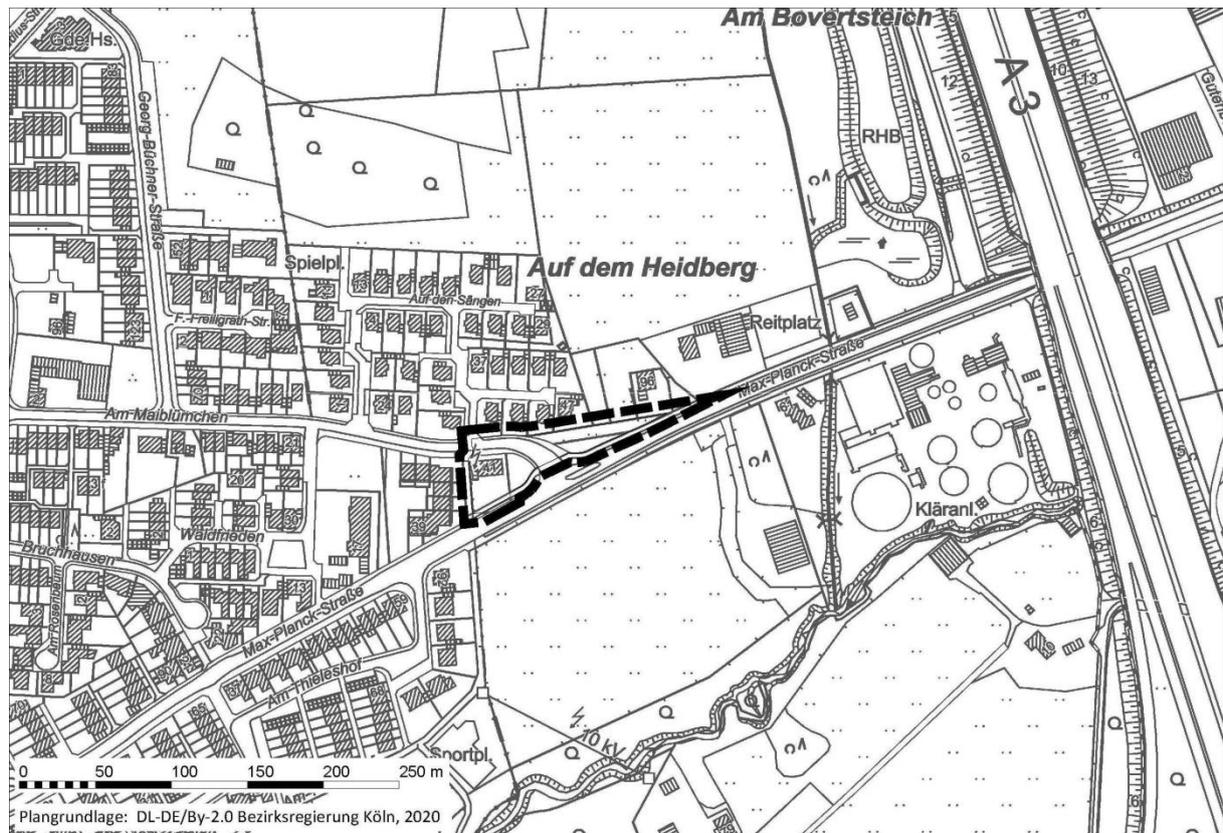
Aufgrund § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.06.2021 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen – liegt im Stadtteil Unterfeldhaus und wird in etwa begrenzt

im Norden durch die Straße Am Maiblümchen sowie die Grundstücke an der Straße Auf den Sängen mit den Hausnummern 47 bis 53 und dem Grundstück an der Max-Planck-Straße 96,

im Osten durch die Max-Planck-Straße,
im Süden durch die Max-Planck-Straße und
im Westen durch den Fußweg zwischen den Grundstücken der Straße Am Maiblümchen mit den Hausnummern 27 bis 29 und 41.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend angepasst.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ab sofort gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie sonstiges außerstaatliches Regelwerk -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/> und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen / Bauen · Planen / Bauleitplanung / Rechtskräftige Bebauungspläne gemäß § 10a Absatz 2 BauGB eingestellt.

Barrierefreiheit:

Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Aktuelle Infektionsschutzmaßnahmen beachten:

Bei Betreten des Verwaltungsgebäudes sind folgende *Infektionsschutzmaßnahmen* zu berücksichtigen (bei Änderungen beachten Sie bitte die Aushänge an den Verwaltungsgebäuden):

- Bürger*innen müssen Mund und Nase bedecken,
- Bürger*innen müssen an den im Eingangsbereich angebrachten Spendern ihre Hände desinfizieren,
- zur Einsichtnahme der Unterlagen den o. a. Raum nur einzeln oder max. 2 Personen eines Haushaltes betreten,
- Einhaltung der Abstandsregeln von mindestens 1,50 Meter zu den Bediensteten der Stadt Erkrath.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

4. Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

(2) Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“
6. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:
- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 06.07.2021

gez. Schmidt
Erster Beigeordneter

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de/amtsblattonline abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.